

# Saarländische Landesstelle für Suchtfragen



Landesstelle für Suchtfragen, Postfach 13 09, 66513 Neunkirchen

An die Beratungsstellen  
der Wohlfahrtsverbände  
im Saarland

## Federführung

**Diakonisches Werk  
an der Saar**  
Rembrandtstr. 17 - 19  
66540 Neunkirchen

Kontakt: Wolfgang Blehl

Tel. 06821-956-204  
Fax 06821-956-205  
Email [osa@dwsaar.de](mailto:osa@dwsaar.de)

17. Januar 2005,  
bi-lö

## Sozialgesetzbuch II - Jobcenter

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar hat sich auf Anregung der Saarländischen Landesstelle für Suchtfragen mit dem Sozialgesetzbuch II und den daraus ableitbaren Verantwortlichkeiten der Wohlfahrtsverbände im Rahmen des § 16 beschäftigt.

Unter dem § 16 „Leistungen zur Eingliederung“, Ziffer 2, steht geschrieben:

„Über die in Absatz 1 genannten Leistungen hinaus können weitere Leistungen erbracht werden, die für die Eingliederung des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in das Erwerbsleben erforderlich sind. Dazu gehören insbesondere:

- die Betreuung minderjähriger oder behinderter Kinder oder die häusliche Pflege von Angehörigen,
- die Schuldnerberatung,
- die psychosoziale Betreuung,
- die Suchtberatung,
- das Einstiegsgeld nach § 29,
- Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz.“

Das Gesetz bietet somit der Freien Wohlfahrtspflege die Möglichkeit, entsprechende Leistungsangebote zur „Bearbeitung vermittlungshemmender Faktoren“ anzubieten.

Zu diesem Thema hat die Saarländischen Landesstelle für Suchtfragen ein Positionspapier mit dem Titel „**Grundlagen der Zusammenarbeit von Suchtberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Saarland mit den Jobcentern im Rahmen des SGB II (§ 16.2)**“ entworfen, das von der Liga-Hauptversammlung beschlussmäßig zur Kenntnis genommen wurde.

Geschäftsführer:  
Wolfgang Blehl

Bankverbindung  
Sparkasse Saarbrücken  
Nr. 608.851  
BLZ 590 501 01

In der Anlage stellen wir Ihnen dieses Positionspapier zur Verfügung. Neben einem konkreten **Ablaufschema** über die Zusammenarbeit zwischen Jobcentern und Suchtberatungsstellen, einem **Formular zur Datenproblematik** und einem **Diagramm** über die Zusammenarbeit wurde auch eine **Diagnostische Checkliste** erarbeitet. Gerade Letztgenannte liegt sicher in dieser oder vergleichbarer Form in jeder Suchtberatungsstelle vor und kann zur Bündelung/Komplettierung Ihrer Checklisten dienen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, ich bitte Sie im Namen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege Saar, auf der Basis dieses verabredeten Positionspapiers die Verhandlungen zu führen und wäre sehr interessiert an Ihren Rückmeldungen, Ergänzungen, Anfragen und Erfahrungen damit.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang Biehl

Anlage

Kopie zur Kenntnis an:

Herrn Hüllinghorst, DHS  
Landesstellen im Bundesgebiet  
Fachverband „Suchtkrankenhilfe“ im Diakonischen Werk Rheinland

# Saarländische Landesstelle für Suchtfragen



## Positionspapier der Saarländischen Landesstelle für Suchtfragen

**„Grundlagen der Zusammenarbeit von Suchtberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Saarland mit den Jobcentern im Rahmen des SGB II (§ 16.2)“**

### Anlagen:

Formular „Diagnostische Checkliste“

Formular „Ablaufschema“

Formular „Rückmeldung der Beratungsstelle an den Auftraggeber/Fallmanager der Arbeitsgemeinschaft/der Kommune“

Merkblatt

Diagramm „Zusammenarbeit zwischen Jobcenter und Suchtberatungsstelle im Rahmen des SGB II“

## Positionspapier der Saarländischen Landesstelle für Suchtfragen

### Grundlagen der Zusammenarbeit von Suchtberatungsstellen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege im Saarland mit den Jobcentern im Rahmen des SGB II (§ 16,2)

Beratung und Unterstützung für Menschen in sozialer und wirtschaftlicher Not sind wichtige Aufgaben der Freien Wohlfahrtspflege. Sofern sich diese mit öffentlichen Aufgaben decken, ist die Übernahme dieser staatlichen Aufgaben durch die Freie Wohlfahrtspflege im Rahmen des Subsidiaritätsprinzips grundsätzlich unproblematisch. Die öffentliche Hand finanziert in diesem Fall die Arbeit der Wohlfahrtsverbände und erfüllt somit ihre eigene Sicherstellungsverpflichtung.

Die Eingliederungshilfen nach dem SGB II haben das Ziel, betroffene Menschen von externen Hilfeleistungen unabhängig zu machen.

Unseres Erachtens ist es aus Sicht der Hilfe suchenden Menschen notwendig, dass sich die Freie Wohlfahrtspflege an der Umsetzung dieses Gesetzes beteiligt. Im Rahmen ihrer Beratungs- und Hilfsangebote steht bei der Freien Wohlfahrtspflege immer die nachhaltige und dauerhafte Hilfe für den einzelnen Menschen im Mittelpunkt. Dies wird auch bei Tätigkeit im Rahmen des SGB II der Fall sein.

Für die betroffenen Menschen bietet das SGB II dann Chancen auf eine wirkliche Verbesserung ihrer Situation, wenn sichergestellt ist, dass

- die Träger der Leistungen nach SGB II das Ziel in den Vordergrund stellen, viele Menschen durch nachhaltige und dauerhafte Wiedereingliederung in Arbeit von staatlichen Transferleistungen unabhängig zu machen
- die Wirksamkeit der Eingliederungsleistungen mittel- bzw. langfristig beurteilt wird
- die Träger der Leistungen nach SGB II eng mit den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeiten und partnerschaftlich innovative Eingliederungskonzepte entwickeln
- Sanktionsmöglichkeiten ausschließlich als flexibles Hilfeinstrument zur Stärkung der Motivation wahrgenommen werden
- Eingliederungsleistungen, wie sie in § 16 SGB II genannt werden, ausreichend und dem Bedarf entsprechend finanziert sind.

Soziale Beratung im Sinne der Freien Wohlfahrtspflege hat die betroffenen Menschen zu befähigen, ihre soziale und persönliche Notlage selbst zu überwinden. Die bloße Integration in den Arbeitsmarkt führt nicht automatisch zur Überwindung sozialer und persönlicher Notlagen, sondern stellt allenfalls einen Teilerfolg dar. Nachhaltiger Eingliederungserfolg wird nur erreicht, wenn soziale Integration mit Arbeitsmarktintegration einhergeht.

Im Rahmen der Umsetzung des SGB II ist es wichtig, dass die Träger der Leistungen sich darüber bewusst sind, dass Arbeitsmarktintegration langfristig nur mit erfolgreicher sozialer Integration und sozialer Stabilisierung erfolgen kann. Es ist zu befürchten, dass diese Zielsetzung von Eingliederungsleistungen zunehmend aus dem Blick gerät. An diesem Punkt kommt den Trägern der Freien Wohlfahrtspflege eine wichtige meinungsbildnerische Funktion zu.

Im Rahmen der Beratungsangebote der Freien Wohlfahrtspflege sind bestimmte Standards und Grundsätze einzuhalten. Im Rahmen der Beratung nach dem SGB II dürfen Einzelne in Not nicht als bloße „Kostenverursacher“ wahrgenommen werden, sondern als Menschen mit Würde und Wert. Die Menschenwürde und das Sozialstaatsprinzip sind unablässige Auslegungskriterien für die Regelungen des SGB II.

### Grundsätze der Beratung:

Die folgenden Grundsätze haben sich in jahrzehntelanger Kooperation mit den Sozialleistungsträgern, Krankenkassen, Rentenversicherungen, Sozialhilfeträgern, Kommunen und nicht zuletzt der Justiz entwickelt, bewährt und sind weiterhin Voraussetzung für die Beratungsarbeit mit den Hilfebedürftigen.

- Vertraulichkeit/Verschwiegenheit  
Die Beratung findet in einem geschützten Rahmen statt. Die Beteiligung und Zustimmung der Ratsuchenden an allen Entscheidungen und Verfahren wird garantiert. Ohne schriftliche Zustimmung der Ratsuchenden im Einzelfall werden keine Informationen an Dritte weitergegeben, weder über die Beratung als solche, noch über die Inhalte der Beratung. Zu Beginn der Beratung sollte mit den Ratsuchenden besprochen werden, welche Informationen ggf. an wen und in welcher Form weitergegeben werden.
- Freiwilligkeit  
Kunden eines Jobcenters/Fallmanagers können zur Inanspruchnahme einer Beratung verpflichtet werden, wenn der Fallmanager dies für erforderlich hält und diese Verpflichtung in die Eingliederungsvereinbarung aufgenommen ist. Eine Beratung aus einer solchen Verpflichtung kann nur im Rahmen von beschriebenen Modulen in ein oder mehreren Beratungskontakten geleistet werden, wenn eine gewissen Bereitschaft zur Mitwirkung geweckt werden kann.
- Ergebnisoffenheit  
Ziele, Schritte und Verfahren eines Beratungsprozesses werden zwischen Beratenden und Ratsuchenden vereinbart und im Weiteren durch den Prozessverlauf bestimmt. Ziele, Schritte und Verfahren werden möglicher Weise im Verlaufe eines Beratungsprozesses angepasst oder verändert werden:  
  
Geht es um eine im Rahmen einer Eingliederungsvereinbarung festgelegte Beratung, kann diese zunächst nur im Rahmen eines zusätzlichen Leistungssegmentes der Beratungs- und Behandlungsstellen gemäß DHS-Vorgaben geleistet werden.
- Nachvollziehbarkeit  
Das Vorgehen des Beratenden muss nachvollziehbar sein und sollte sich auf dem Stand der (wissenschaftlichen) Entwicklung des Fachgebietes bewegen.
- Ganzheitlichkeit  
Beratung berücksichtigt bei der Deutung und Bearbeitung eines Problems neben juristischen und ökonomischen auch psychische, familiäre und soziale Zusammenhänge.

Gez. Wolfgang Biehl  
03.11.04, bi-lö

## Diagnostische Checkliste

Bei der folgenden Zusammenstellung handelt es sich um standardisierte Erhebungsbögen, Fragebögen, die in jeder Beratungsstelle zur Verfügung stehen müssen, um eine fachliche Stellungnahme / Diagnose von der Beratungsstelle abgeben zu können. Die Entscheidung, welche der folgenden genannten Instrumentarien eingesetzt werden, obliegt der Beraterin / dem Berater. Entsprechend den Erfordernissen und Bedarfen des jeweiligen arbeitslosen Menschen werden die jeweiligen Instrumentarien ausgewählt.

- *Für alle Suchtmittelkonsumenten*

→ Suchtmittelanamnese Ebis Kerndatensatz Nr. 47 – 79

- *Für alle Konsumenten von Alkohol:*

- Lübecker Alkoholismustest LAST
- Münchner Alkoholismustest MALT
- Diagnostischer Fragebogen für chronisch Abhängige CMA
- Checkliste zur Feststellung der Abhängigkeit ICD 10
- Checkliste zur Ermittlung des Missbrauches DSM IV
- Medizinische Befunde (großes Blutbild) und / oder MALT-F
- Fragen zum Konsummuster
- Fremdanamnestiche Daten von z. B. Angehörigen (N.N.).
- AUDIT

- *Für alle Konsumenten von Drogen:*

- Fragen zum Konsummuster
- Checkliste zur Feststellung der Abhängigkeit ICD 10
- Checkliste zur Ermittlung des Missbrauches DSM IV

- *Für alle Missbraucher von Medikamenten:*

- Checkliste zur Feststellung der Abhängigkeit ICD-10
- Checkliste zur Ermittlung des Missbrauches DSM IV

- *Bei Verdacht auf pathologisches Glücksspiel:*

- Kurzfragebogen OAKS oder alternativ der Kurzfragebogen von Petry
- Checkliste zur Feststellung der Diagnose ICD 10

- 2 -

- *Erfassung von Comorbiditäten gemäß CMA zur Einschätzung der Rehafähigkeit*

→ CMA

- *Erfassung der sozialen Situation*

→ Ebis Kerndatensatz Nr. 16 – 27

- *Erfassung spezieller Aspekte:*

Für die folgenden Bereiche kann auf die Ebis-Sedobögen zurückgegriffen werden, die dort als optional geführt werden.

→ Aufnahme

→ Finanzielle Situation

→ Arbeitssituation

→ Justitielle Situation

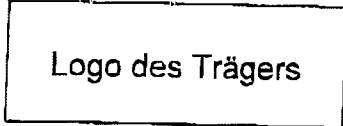
→ Wohnsituation

→ familiäre und soziale Situation

Logo des Trägers

## Ablaufschema

1. Die Suchtberatungsstelle erhält einen verbindlichen Auftrag durch die Arbeitsgemeinschaft bzw. die optierende Kommune unter Angabe der Gründe und unter Mitlieferung vorhandener Unterlagen.  
*(Der Auftrag könnte beispielsweise lauten: Bitte um fachliche Überprüfung des Verdachtsmomentes der Alkoholabhängigkeit.)*
2. Die Beraterin / der Berater wendet je nach dem individuellen Bedarf bzw. der Lebenssituation des betroffenen Menschen aus der diagnostischen Checkliste die entsprechenden Instrumentarien an.
3. Vor dem Hintergrund der gewonnenen Daten, aus den standardisierten Erhebungsbögen bzw. Fragebögen sowie der geführten Gespräche, erfolgt die Diagnosestellung.
4. An den Auftraggeber erfolgt eine Rückmeldung gemäß dem Bogen: Rückmeldung der Beratungsstelle.



### Rückmeldung der Beratungsstelle an den Auftraggeber/Fallmanager der Arbeitsgemeinschaft/der Kommune

1. Herr / Frau \_\_\_\_\_ hat an \_\_\_\_\_ Beratungsgesprächen teilgenommen.

2. Ein Suchtmittelmissbrauch nach DSM IV liegt vor. ja ( ) nein ( )

Eine Suchtmittelabhängigkeit nach ICD-10 liegt vor. ja ( ) nein ( )

Wir empfehlen folgende Maßnahme:

ambulant ( ) stationär ( ) teilstationär ( )

Sonstiges:

---

---

3. Um eine abschließende Stellungnahme / Diagnose abzugeben bzw. erstellen zu können empfehlen wir:

---

---

---

4. Eine Stellungnahme / Diagnose ist wegen fehlender Mitwirkung nicht möglich. ( )

5. Sonstiges

---

---

6. Ich bin mit der Übermittlung dieser Daten an den Auftraggeber/Fallmanager einverstanden

\_\_\_\_\_  
Datum und Unterschrift

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Beratungsstelle

Logo des Trägers

## **M e r k b l a t t**

Sehr geehrte Frau  
Sehr geehrter Herr

Sie sind von der Agentur für Arbeit / dem Sozialamt / Ihrem Fallmanager aufgefordert worden, zu uns in die Suchtberatung zu kommen.

Unsere Aufgabe ist es, gemeinsam mit Ihnen abzuklären, in wie weit Ihr Konsum von Suchtmitteln ein Problem, eine Abhängigkeit oder möglicherweise auch ein Hindernis für die Vermittlung auf den Arbeitsmarkt darstellt. Wir wollen mit Ihnen diese Abklärung durchführen und der Agentur für Arbeit / dem Sozialamt Rückmeldung geben.

Für diese Abklärung sind wir auf Ihre Mitwirkung angewiesen.

Die Abklärung erfolgt nach den in der Beratung geltenden Grundsätzen der Vertraulichkeit, der Verschwiegenheit und der Freiwilligkeit.  
Insbesondere gilt, dass Informationen an Dritte nur mit Ihrer Zustimmung erfolgen.

**Diagramm:  
Zusammenarbeit zwischen Job-Center und Suchtberatungsstelle im  
Rahmen des SGB II**

